



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2008

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Masterstudiengang Chemie**

Vom 13. März 2008

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Chemie

vom 13. März 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Chemie in der Fassung vom 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 36/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. März 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Chemie in der Fassung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen, Regelstudienzeit, Schutzfristen und Prüfungserleichterungen“

b) § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3 Ständiger Prüfungsausschuss“

c) § 13 erhält folgende Überschrift.

„§ 13 Art und Umfang der Master-Arbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen“

d) Der bisherige § 13 wird § 14 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2 Aufbau des Studiengangs, Lehrveranstaltungen, Regelstudienzeit, Schutzfristen und Prüfungserleichterungen“

b) nach Absatz 8 werden die folgenden neuen Absätze 9 bis 11 eingefügt:

„(9) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(10) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt

sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (11) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Master-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3 Ständiger Prüfungsausschuss“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie zuständig. Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie

- 3 Hochschullehrer oder Privatdozenten
- 1 Akademischer Mitarbeiter
- 1 Student mit beratender Stimme

sowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik

- je 1 Hochschullehrer oder Privatdozent mit beratender Stimme.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Professor, Hochschuldozent“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

d) Die Absätze 6 bis 10 werden gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der ständige Prüfungsausschuss bestellt Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt werden. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungsnachweise dürfen nur durch Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte der beteiligten Fachbereiche ausgestellt werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird diese Frist versäumt, verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und entsprechend rücken die weiteren Absätze auf. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 bleiben unverändert. Im neuen Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.“

c) Im neuen Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung.

„(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines abgeschlossenen Basisstudiums entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie waren, können für die Master-Prüfung ebenfalls nicht anerkannt werden.“

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur zusammen mit der Zulassung zum Studium beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen, zwei mündliche Abschlussprüfungen sowie die Master-Arbeit einschließlich eines Kolloquiums. Anhang 1 enthält weitere Einzelheiten einschließlich der für die einzelnen Prüfungsteile zu vergebenden ECTS-Credits. Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studien- und Prüfungsleistungen können in der englischen Sprache erbracht werden. Die Master-Arbeit kann auch in der englischen Sprache abgefasst werden.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 5 vor dem Wort „Teilnahme“ das Wort „erfolgreiche“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Professor, Hochschuldozenten und“ durch die Worte „Hochschullehrer oder“ ersetzt.

9. Der bisherige § 13 wird § 14 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.

10. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Art und Umfang der Master-Arbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

(1) Personen, die ohne Master-Abschluss in einer der Graduiertenschulen Chemistry oder Chemical Biology aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 5, Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Master-Arbeit anerkannt werden, wenn der Bericht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Der Bericht ist von dem Dissertationskomitee entsprechend § 6 zu benoten.

(3) Die Gesamtnote zu dem Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 6.“

11. In § 14 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird das Wort „Diplomarbeit“ gestrichen.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Mitgliedern von Graduiertenschulen trägt das Zeugnis das Datum des Tages, an dem der Bericht nach Art. 5 Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz beim Ständigen Prüfungsausschuss abgegeben wurde.“

12. In § 19 (neu) wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(3) Die Änderung vom 13. März 2008 tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 13. März 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -